

*Anton Florian von Liechtenstein erteilt den Beamten von Vaduz Anweisungen, wie sie gegen den Widerstand der Pfarrer den Zehnt einziehen und was sie bezüglich einer Zollhinterziehung machen sollen. Konz. o. O., 1719 Juli 5, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das fürstlich lichtensteynische Oberamt<sup>1</sup>, de dato 5. Julii 1719.

[rechte Spalte]

PP.<sup>2</sup>

Auß eueren wegen des pfarrers zu Schaan<sup>3</sup> und statthalters zu Bendern<sup>4</sup> und unsere landesfürstliche regalien<sup>5</sup> und hoheit attentirenden<sup>6</sup> eingriffen, erstatteten underthönigsten berichten, haben wir mitt sonderbarem mißvergnügen erschen müßen, was vor ohnverantwortliche insolenzien<sup>7</sup> diese beede gaystliche ausszuüben sich unnderfangen. Gleichwie wir nun euer vor unser interesse hierunder bezeugeten eyfer mitt allen landsfürstlichen gnaden erkennen, und euch wider alle widrige begegnuß schon zu manuteniren<sup>8</sup> wißen werden.

Also befehlen wir eüch in gnaden, in sachen, wo unsere jura klar, eüch durch niemand, wer der auch seye, abschröken zu lassen, sondern noch künfftighin bey allen vorfallenheiten unsere landesfürstliche jura bestens zue besorgen. In dem ende dann, so übersenden wir euch sowohl zu sicherer bestellung alß zu euerer information gegenwartig sub volanti<sup>9</sup>, was wir diser beeden gaystlichen weegen, sowohl an ihro liebden<sup>10</sup>, den herrn bischoffen zu Chur<sup>11</sup>, alß auch an den prælaten zu Sanct Luci<sup>12</sup> gelangen laßen, und gleichwie ihr darauff beederseits eine schleunige resolution<sup>13</sup> zu urgiren<sup>14</sup> wissen werdet.

Also könntt ihr auch beeder ortten<sup>a</sup> ohngescheuet declariren, daß ihr ratione<sup>15</sup> novalium<sup>16</sup> lautt unserer instruction cap. 33 bey bevorstehender ernd und herbstzeytt nunmehr ohnveränderlich procediren, und das unß der heuer und voriges jahr gebührende quantum<sup>17</sup> ohnnach- [2] läßlich einziehen werdet, wenn euch, gleichwie sich die gaystliche zu richten, und solchenfalls alle sonsten darauß erfolgen mögende inconvenientien<sup>18</sup> verhüten können. Also habt ihr so viel in specie<sup>19</sup> des

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>3</sup> Schaan, Gemeinde (FL).

<sup>4</sup> Bendern, Gemeinde (FL).

<sup>5</sup> Hobeitsrechten.

<sup>6</sup> achtenden.

<sup>7</sup> Unverschämtheiten.

<sup>8</sup> rechtlich schützen.

<sup>9</sup> unter offenem Siegel.

<sup>10</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adelligen.

<sup>11</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*; Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz; Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>12</sup> St-Luzi. Prämonstratenserkloster in Bander (FL).

<sup>13</sup> Entscheidung.

<sup>14</sup> drängen.

<sup>15</sup> wegen.

<sup>16</sup> Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>17</sup> Anteil.

<sup>18</sup> Unannehmlichkeiten.

<sup>19</sup> im Besonderen.

statthalters zu Benden zolldefraudation<sup>20</sup> anlangt, selben zu bedeuten, daß er den schuldigen zoll pro præterito et futuro<sup>21</sup> bezahlen, oder im anstandsfall gewärtig seyn solle, daß solcher pro præterito von euch selbst berechnet, und der belauff von seinen einkünfften zu unserer verwaltung würclich eingezogen, pro futuro aber alle seine ohnverzollten durchführenden naturalien sambt ross und wagen ohnfehlbar confisciret werden sollen.

Und weylen der von ihm via facti erleedigte Schweitzer selbst eingestanden, daß er unß wohl 50 mahl den zoll defraudirt, alß solle derselbe neben dem confiscirten sach korn unß in eine straff von 10 thaler condemnirt<sup>22</sup>, solche auch von des pater statthalters gefallen erhoben, und ihm dagegen der regress<sup>23</sup> an den Schweitzer gelaßen werden.

Nachdeme wir aber auß allen disen und anderen<sup>b</sup> factis sehen, daß unsere underthanen enttweeder auß boßheitt oder ohnverstand sich zu manutenez<sup>24</sup> unserer landesherrlichen jurium nicht gerne gebrauchen laßen. Auch zu besorgen, daß sie selbst auß den schranken des unß schuldigen respects schlagen möchten, fallß unsere landesfürstliche verordnungen nicht beßer, alß biß dato geschehen, exequiret werden. Alß habtt ihr die euch anbefohlene schloßguardie an tauglich wehrhafften und wo möglich außländischen leutten [ß] fordersambst zu bestellen, auch die crayssoldaten auff den nohtfall darzu zu ziehen, damitt unseren befelchen mitt dem schuldigen eyfer nachgesezet und die widerspenstige gemühter nach und nach in die gehörige ordnung gebracht werden mögen.

Alldieweyl auch guht währe, daß wenigstens der darzu gehorige corporal eine in dem krieg exercirte person, so könnet ihr trachten, ob nicht unser crayßcorporal, so uns von unserem hoffrath, alß ein freyner abreytsamer mann beschriben worden, sich darzu wolle gebrauchen lassen, und erwartten wir in dem übrigen, euch in der instruction cap. ult. § 3. abgeforderte guhtachten hiernächstens.

Euch anbey in gnaden wohlgeuogen verbleybende.

---

<sup>a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>20</sup> Zollhinterziehung.

<sup>21</sup> „pro præterito et futuro“: für das Vergangene und das Zukünftige.

<sup>22</sup> verurteilt.

<sup>23</sup> Schadenersatz.

<sup>24</sup> Bewahrung.